



Bundespräsidenten L. B. und P.P.

Modellfluggesetz

Gültig: ganz Österreich

Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

bessere Kontrolle des öffentlichen Luftraums

§1 Inhalt:

Modellflugzeuge, ab einer Spannweite von 2 Metern müssen angemeldet werden, um im öffentlichen Luftraum geflogen werden zu dürfen.

Begriffsbestimmung:

Modellflugzeuge sind in diesem Fall: alle flugfähigen, fernsteuerbaren Objekte ab einer Spannweite von 2 Metern oder einem Fluggewicht ab 1 Kilogramm

Ausgenommen:

Personenflugzeuge

§2 Verantwortungsregelung:

Besitzer ist verpflichtet Gesetz einzuhalten, wird von Modellflugbehörde überprüft

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

wenn der Besitzer sich nicht an das Gesetz hält muss er das Flugzeug an die zuständige Behörde aushändigen und kann zu 3 bis 5 Monaten Haft oder einer Geldstrafe von 1000 bis 10000€ verurteilt werden!

- keine Angabe -

Bundeskanzler L.B und P.P.

